

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2015/8/28 VGW-151/082/10701/2014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.08.2015

#### Rechtssatznummer

ว

#### Entscheidungsdatum

28.08.2015

#### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §11

NAG §21

NAG §47

#### Rechtssatz

Die (anwaltlich nicht vertretene) Beschwerdeführerin hat (nach Klarstellung des konkreten Inhalts ihres verfahrenseinleitenden Erstantrags durch das Verwaltungsgericht Wien) einen Aufenthaltstitel für den Zweck "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" beantragt, zumal sie mit ihrem Lebensgefährten nicht verheiratet ist. Eine Verwandtschaft in aufsteigender Linie zum Zusammenführenden scheidet aus (§ 47 Abs. 3 Z 1 NAG). Ebenso ist keine sonstige Angehörigeneigenschaft zu ihm im Sinne eines der Fälle des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG gegeben (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 3.3.2011, 2010/22/0217; und zuletzt 3.4.2009, 2008/22/0864, zum Begriff des "sonstigen Angehörigen", für den bloß freundschaftliche, aber familienähnlich gelebte Beziehungen nicht ausreichend sind sondern das Bestehen familienrechtlicher Bande erforderlich ist).

#### **Schlagworte**

"de facto Zwang" bei in Österreich niedergelassenem mj Kind mit französischer Staatsbürgerschaft

#### **Anmerkung**

VwGH 22.2.2018, Ra 2015/22/0141; Zurückweisung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.151.082.10701.2014

#### Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at